

# **Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen**

## **1. Veranstalter**

Grit's Life & Friends, Grit Kovacs  
Holthuser Weg 4, 29581 Gerdau  
Telefon 05808-7694059  
E-Mail: [quiltfest@gritslife.de](mailto:quiltfest@gritslife.de)

## **2. Ausstellungsort**

Der Ausstellungsort ist aus dem versandten Anmeldeformular zu entnehmen.

## **3. Auf- und Abbauzeiten**

Die Auf- und Abbauzeiten werden separat mit dem Versand der Ausstellungsunterlagen mitgeteilt.

## **4. Anmeldung**

Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Form unter Verwendung des Anmeldeformulars akzeptiert. Die Anmeldung muss vollständig ausgefüllt mit Firmenstempel und rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Anmeldungen, welche vorab per Fax oder E-Mail übermittelt werden, sind im Original nachzureichen.

## **5. Anerkennung**

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahme-/Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

## **6. Zulassung**

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die erfolgte Erteilung nicht mehr gegeben sind.

## **7. Standzuweisung**

Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen und Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche. Eine Wertminderung oder einen Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

## **8. Standgestaltung**

Jeder Aussteller ist selbst dafür verantwortlich, dass durch ihn und seine Mitarbeiter, sein Ausstellungsstand und seine Ausstellungsobjekte nicht gegen gesetzliche und behördliche Verbote verstoßen. Die Gestaltung und Ausstattung der Stände ist Angelegenheit der Aussteller. Im Interesse eines ausdrucksvollen Gesamtbildes sind Vorgaben des Veranstalters zu befolgen. Das Bild der Ausstellungshalle und der Nachbarstände darf nicht beeinträchtigt werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

## **9. Reinigung und Abfallentsorgung**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Halle und Gänge im Ausstellungsbereich. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Sie müssen täglich vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Müll und Verpackungsmaterial sind nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Eventuell auftretende Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet und nachträglich in Rechnung gestellt.

## **10. Beschallung, Film-, Video- und Musikdarbietungen**

Der Betrieb einer Lautsprecheranlage der Aussteller ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Der Aussteller ist bei Genehmigung verpflichtet, die GEMA zu verständigen. Film-, Video- und Musikdarstellungen sind nur zulässig, wenn sie die Standnachbarn nicht stören. Gangflächen dürfen nicht als Zusatzräume genutzt werden.

## **11. Werbung**

Werbung außerhalb der angemieteten Standflächen ist nicht gestattet. Die Verteilung von Werbeprospekten (z. B. Prospekte, Lose etc.) ist nur innerhalb des Standes gestattet.

## **12. Mitaussteller, Untervermietung und Überlassung des Standes**

Der Aussteller ist nicht berechtigt ohne Genehmigung des Veranstalters seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen, zu verlegen, noch Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur durch schriftliche Zustimmung des Veranstalters möglich.

## **13. Nutzung von Fotos und Angaben**

Mit der Anmeldung gibt der Aussteller dem Veranstalter das Recht, das Geschäft auf der Internetseite und auf der Facebookseite zu präsentieren.

Fotografieren, sowie Video- und Filmaufnahmen der Messestände und Objekte sind gestattet, sowie der jeweilige Aussteller dies erlaubt. Der Veranstalter ist berechtigt, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von der Veranstaltung den Ständen und den ausgestellten Waren anzufertigen oder durch die Presse anfertigen zu lassen und diese kostenlos für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

## **14. Technische Leistungen und Anschlüsse**

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Werden vom Aussteller Anschlüsse gewünscht, sind diese für eigene Rechnung bei rechtzeitiger Anmeldung mit den vom Veranstalter genannten Firmen zu installieren. Die gewünschten Anschlüsse sind vier Wochen vorher anzumelden. Der Aussteller haftet für Schäden bei unkontrollierter Energieentnahme.

## **15. Bewachung**

Die allgemeine Überwachung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters. Für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Jeder Aussteller wird auf die erhöhte Sorgfaltspflicht außerhalb der allgemeinen Bewachung hingewiesen.

## **16. Haftung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Der Haftungsausschluss ist durch Bewachungsaufnahmen des Veranstalters nicht eingeschränkt.

## **17. Versicherungen**

Den Ausstellern wird dringend nahegelegt ihre Ausstellungsgegenstände zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **18. Vorbehalte – Änderungen – Höhere Gewalt**

Ist eine generelle Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen. Der Aussteller kann hierdurch keine Schadensersatzansprüche herleiten. Muss die Ausstellung aus Gründen Höherer Gewalt oder aufgrund von dem Veranstalter nicht zu vertretender behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen oder zeitlich verlegt werden, so sind die Standmieten sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei Ausfall der Ausstellung wird die vorgesehene Mietzahlung gegenstandslos. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet. Weitere Ansprüche kann der Aussteller nicht gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

## **19. Rücktritt**

Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Aussteller ist ausgeschlossen. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von dem Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so hat der Aussteller den vollen Standmietbetrag und bis dahin entstandene Kosten zu zahlen. Gelingt dem Veranstalter eine Neuvermietung dieses Standes, ist der vom Vertrag zurückgetretene Aussteller verpflichtet, an den Veranstalter 25 % der in Rechnung gestellten Standmiete zu zahlen. Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass der Veranstalter weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung von dem der umgesetzten Firma vorher zugeteilten Platzes erzielt. Eine Neuvermietung liegt solange nicht vor, wie Freiflächen zur Verfügung stehen.

## **20. Gastronomie**

Bewirtschaftungsstände werden nicht zugelassen. Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmittel jeder Art, steht nur der Ausstellungsgastronomie bzw. den Verkäufern zu, die hierzu vom Veranstalter ermächtigt sind.

## **21. Standmiete/Zahlungsbedingungen**

Die Mietpreise sind auf der Vorderseite des Anmeldeformulars angegeben. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnung ist gleichzeitig Standbestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt zahlbar und der Rest lt. Zahlungstermin, der bei Rechnungserteilung angegeben wird. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorheriger Mahnung – über den Stand anderweitig verfügen. Die volle Bezahlung zum Stichtag ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

## **22. Mündliche Vereinbarungen und Absprachen**

Mündliche Vereinbarungen und Absprachen, welche von den Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## **23. Offene Forderungen**

Bei offenen Forderungen sendet der Veranstalter eine 1. Mahnung. Erfolgt keine Zahlung, beauftragt der Veranstalter ein Inkassobüro. Das hat erhebliche Kosten für den Nichtzahler zur Folge. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, dem Veranstalter entstandenen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Soweit der Veranstalter das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner pro erfolgte Mahnung einen Betrag in Höhe von 10,00 €.

Für die offenen Forderungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p. a. berechnet.

## **24. Hausordnung**

Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und Mietpfandrecht aus und ist berechtigt bei Verstößen einzuschreiten. Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten. Spätestens eine Stunde nach Schluss der Ausstellung ist der Ausstellungsbereich zu verlassen. Übernachtung in der Ausstellung ist verboten.

## **25. Verwirkungsklausel**

Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung sind Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Unterbleibt die schriftliche Form und/oder der Zeitraum der Geltendmachung, so sind die Ansprüche verwirkt.

## **26. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahme-/Ausstellungsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die Unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **27. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht**

Als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Uelzen vereinbart. Das gilt für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn es sich bei den Ausstellern um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Für die Auslegung der Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.